

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends

Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

# Wochenblatt

Inserate,  
welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann  
J. And. Grahl angenommen werden,  
sind in Pulsnik bis Montags und  
Donnerstags Abends einzusenden.  
Preis der dreispalt. Corpuszeile 1 Neugr.

für

Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

No. 86.

Sonnabend, den 26. October

1867.

### Verordnung

des Ministeriums des Innern, die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend,  
vom 12. October 1867.

Nach den Bestimmungen der durch Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufrecht erhaltenen Zoll-Vereinigungsverträge, nach Art. 20 des Zoll-Vereinigungsvertrags vom 8. Mai 1867 und mit Rücksicht auf Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, ist im Jahre 1867 wieder eine allgemeine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll, wie zeither schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden. Zu dem Ende wird Folgendes verordnet:

§. 1. Als Normaltermin für die allgemeine Bevölkerungs-Aufnahme ist der 3. December 1867 anzusehen. Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beendigen. Die Zählung hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die am 3. December 1867 in irgend einem Orte des Königreichs anwesend sind, gleichviel ob In- oder Ausländer. In denjenigen Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient zum Anhalt, daß alle in der Nacht vom 2. zum 3. December vor 12 Uhr Gestorbenen nicht mehr, alle vor 12 Uhr Geborenen dagegen noch eingetragen werden. Durchreisende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. December einlogirt sind.

§. 2. Haushaltungslisten. Die Ausführung der allgemeinen Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst, und zwar dergestalt, daß an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch die Hausbesitzer, bez. Pächter, der Administratoren spätestens bis zum 2. December 1867 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethpartheien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben, — zu vertheilen und von den Vorständen der Haushaltungen in Gemäßheit der auf den Haushaltungslisten abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Sind am Zählungstage ganze Haushaltungen abwesend, so ist der Besitzer bez. Pächter oder Administrator des betr. Grundstücks verpflichtet, eine Haushaltungsliste für denselben nach bestem Wissen auszufüllen. Die Nachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Astermiethen wohnen, bez. nur Schlafstellen inne haben, sind von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben, oder bei denen sie sich in Schlafstelle befinden. Die Besitzer bez. Pächter oder Administratoren von Grundstücken haben, sofern sie in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungsliste auszufüllen.

§. 3. Wohnungen. Außer den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Abgaben sind auf jeder Haushaltungsliste auf Seite 1 auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung bez. zugleich mit für die Astermiether zu beantworten. Auch für jede zur Zeit unbewohnte Wohnung ist Seiten des Besitzers bez. Pächters oder Administrators des Grundstücks ein zu diesem Zwecke besonders mit auszugebender Abdruck der Seite 1 der Haushaltungsliste, welcher die oben gedachten Fragen bezüglich der Wohnungsbeschaffenheit etc. enthält, auszufüllen. Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Uebersicht derselben sehr wünschenswerth und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf gerichteten Fragen.

§. 4. Hauslisten. Gebäude. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle desselben jeder Pächter oder Administrator, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, eine Hausliste. Bei bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December 1867 die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Besitzer, Pächter oder Administrator oder durch die verwaltende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Alsdann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen. Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken. Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder von der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die § 7 gedachte Ortsbehörde zurückzugeben. Auf der Elbe überwinternde Schiffe, in welchen Personen wohnen, sind mit einer Haus- und einer Haushaltungsliste zum Behuf der Eintragung der im Schiffe wohnenden Personen zu versehen, und auf diesen Listen statt der näheren Bezeichnung des Hauses der Name und die Bezeichnung des Schiffes und der Eigentümer desselben zu bemerken.

§. 5. Extralisten. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte „Extralisten“ ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also: in Erziehungs- und Lehranstalten die Pflöglinge und Zöglinge, in Heilanstalten die Kranken, in Versorgungsanstalten die Versorgten, in Armenhäusern die Armen, in Gefängnissen und Strafanstalten die Gefangenen, in Casernen die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Offiziere. Diese Extralisten sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren oder Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen. Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade —, in Casernen auf die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnliche seiner Zeit einzusammelnde Haushaltungslisten zu bewirken. Für Gasthöfe und sonstige Beherbergungsanstalten kommen nicht mehr wie bisher, Extralisten, sondern gewöhnliche Haushaltungslisten, in welche nach Ausführung der zum Hausstande des Wirths gehörenden Personen alle anwesende Fremde einzutragen sind, zur Verwendung, jedoch wird dabei Spalte 19 der genannten Listen besonders zu beachten sein.

§. 6. Viehzählung. Da mit der Volkszählung wie bisher gleichzeitig eine Viehzählung verbunden werden soll, so sind die zum Eintrage des Viehbestandes der Grundstücksbesitzer bez. Pächter oder Administratoren bestimmten Listen auf Seite 4 einer jeden Hausliste enthalten, während für die zur Miethen wohnenden Viehbesitzer besondere Abdrücke der Viehzählungsliste (Seite 4 der Hausliste) mit hinausgegeben werden. Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer bez. Pächter oder Administrator ist daher verpflichtet, nicht nur den ihm am 3. December dieses Jahres zugehörigen Viehbestand in diese Liste einzutragen, sondern hat auch dafür besorgt zu sein, daß, wenn im Grundstücke noch andere Personen wohnen, welche Vieh von einer der auf Seite 4 der Hausliste bezeichneten Viehgattungen halten, auch denselben je ein besonderer, zu diesem Zwecke mit hinausgegebener Abdruck der Viehzählungsliste (Seite 4 der Hausliste) behändigt und von diesen richtig ausgefüllt werde.

§. 7. Zusendung und Vertheilung der Listen. Die Haushaltungslisten § 2 und Haus- und Viehzählungslisten § 4 und 6 und die Extralisten § 5 werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte mit städtischer Verfassung (vergl. Gesetz vom 2. Februar 1832) diesen letzteren direct, (für Dresden der Polizeidirection), für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsämtern in Ortspaqueten in der nach der letzten Zählung bemessenen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben

